



Juristische Basisdienstleistungen für E-Government-Projekte

Timur Acemoglu, Projektleiter priorisiertes Vorhaben B1.16
Wissensmanagement E-Government Recht



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFÉRENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFÉRENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Agenda

- Kurze Vorgeschichte
- Priorisiertes Vorhaben B1.16
- egovrecht.ch - Wissensplattform für E-Government Recht
- Rechtsberatung für Projekte
- Vernetzung

Vorgeschichte



Priorisiertes Vorhaben B1.02 «Rechtsgrundlagen für E-Government in der Schweiz»

- «fehlende juristische Unterstützung von Projekten»
- «Juristen benennen Probleme und Hindernisse, für die Entwicklung einer Lösung sind sie nicht verfügbar»
- «vorhandene Hilfsmittel sind häufig nicht bekannt»

Vorgeschichte

Umsetzungsmassnahme

- 30. Juni 2014: Lancierung des Vorhabens
B1.16 Wissensmanagement E-Government Recht
- 4. Dezember 2014: Aufnahme in den Katalog priorisierter Vorhaben
- Federführend: Informatiksteuerungsorgan des Bundes ISB, bzw. Geschäftsstelle E-Government Schweiz
- Ausführender Partner: Verein eJustice.CH



B1.16 Wissensmanagement E-Government Recht

Zielzustand

Die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit E-Government-Vorhaben können bedürfnisgerecht und rechtzeitig geklärt werden, damit **Konflikte zwischen den Ansprüchen von Informatik und Recht frühzeitig erkannt** werden können.

B1.16 Wissensmanagement E-Government Recht

Konkrete Massnahmen

- Wissensplattform für E-Government Recht egovrecht.ch
- Beratung und Unterstützung der Projekte in konkreten rechtlichen Fragen
- Förderung der Vernetzung von im E-Government tätigen Juristinnen und Juristen

Wissensplattform egovrecht.ch

- Rechtlicher Teil des Wiki von E-Government Schweiz für die Projektleitenden www.egovmentwiki.ch
- Konzipiert als erster Zugang zu den Rechtsfragen
- Überblick über rechtliche Themen im Zusammenhang mit E-Government
- Grundlegende Informationen
- Weitergehende Links
- Bestehende und zu erarbeitende Ergebnisse von Abklärungen

Wissensplattform egovrecht.ch

egovrecht.ch dirittoegov.ch Verein Association Associazione eJustice.CH

Startseite | Übersicht | Suchen Deutsch | Français

Aktuell | Projektführung E-Government | E-Government Recht | Über ... RSS | PDF

- Organisatorische Basis
- Zusammenarbeit
- Datenschutz
- Elektronische Geschäftsabwicklung
 - Zulässigkeit**
 - Geschäftsverkehr
 - Archivierung
- Register

Zulässigkeit der elektronischen Geschäftsabwicklung

Allgemeines

Das in der Verfassung verankerte **Legalitätsprinzip** ([Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung BV](#)) erfordert, dass sämtliches staatliche Handeln auf dem Recht beruht. Entsprechend muss sich die Verwaltung grundsätzlich in ihrem Handeln auf ein Gesetz stützen können. Diese Gesetze und die ausführenden Verordnungen regeln in der Regel auch die Form der (rechtswirksamen) Interaktion mit den Privaten. Wenn diese Regeln auch die elektronische Interaktion vorsehen, dann ist auch eine solche rechtswirksam möglich.

Andererseits erfordert der Grundsatz der **Rechtsgleichheit** ([Art. 8 BV](#)), dass der Zugang zu staatlichen Leistungen und zu Partizipationsmöglichkeiten für alle Privaten im selben Mass gewährleistet sein muss, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe. Unter Umständen kann sich dieser Grundsatz als verletzt erweisen, wenn für Leistungen oder Partizipationsmöglichkeiten allzu hohe technische Anforderungen gesetzt werden.

Die Zulässigkeit nach den gesetzlichen Formvorgaben

Private untereinander

Die Formerfordernisse im Geschäftsverkehr zwischen Privaten werden in [Art. 11 ff. Obligationenrecht \(OR\)](#) geregelt:

- Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer bestimmten Form, wenn dies durch das Gesetz vorgeschrieben ist ([Art. 11 Abs. 2 OR](#)) oder durch die Parteien so vereinbart wurde ([Art. 16 OR](#))

Ihr Feedback

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Bitte nutzen Sie die Kommentarfunktion unten an der Seite oder kontaktieren Sie uns unter info@ejustice.ch !

Ergänzende Dokumentation

Allgemeines

Dossier [Elektronische Übermittlung](#) (BJ)

Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

[Informationen zum ERV](#) von Rechtsanwalt Georges Chanson

[ch.ch - Verzeichnisse der Behördenadressen](#) (alle Verfahren)

Schuldbetreibung und Konkurs

[Online-Betreibungsschalter](#)

Rechtsberatung für E-Government Projekte

Beratungsdienstleistungen des Vereins eJustice.CH im Auftrag der Geschäftsstelle E-Government Schweiz:

- Summarische Klärung von Rechtsfragen ➡ **Kostenlos** im Rahmen des Vorhabens B1.16
- Falls nötig, weitergehende Unterstützung ➡ **Auf Mandatsbasis / nach Vereinbarung**

Summarische Klärung von Rechtsfragen

Beispiele:

- Überblick über **rechtliche Grundlagen** zu einem konkreten Thema,
- Überblick über die **rechtlichen Hindernisse** für ein konkretes Projekt
- Prüfung/Überarbeitung von rechtlichen Dokumenten

Voraussetzungen

- E-Government-Projekt von Bund, Kanton oder Gemeinde
- Beratung erfolgt im Jahr 2015
- Ergebnisse dürfen auf der Wissensplattform (falls notwendig anonymisiert) publiziert werden
- «Summarische Klärung» entspricht einem Beratungsaufwand von maximal 2 bis 3 Arbeitstagen

Weitergehende Unterstützung

In der Regel wird gestützt auf eine vorhergehende summarische Klärung gemeinsam erörtert, welche näheren Abklärungen notwendig sind:

- Vertiefende Rechtsabklärungen
- Begleitung des Projektes über längere Zeit
- Unterstützung beim Beizug von externen Fachpersonen, z.B.
 - E-Government Juristen aus anderen Gemeinwesen
 - Rechtliche Gutachten
 - Wissenschaftliche Arbeiten

Rechtsberatung für E-Government Projekte

Leistungserbringer

- Timur Acemoglu, Jurist, Rechtsanwalt, Mitarbeiter der Geschäftsstelle eJustice.CH, Bern
- Stv.: Urs Paul Hostenstein, Jurist, Leiter Fachbereich Rechtsinformatik Bundesamt für Justiz BJ, Geschäftsführer eJustice.CH
- Bei Bedarf und nach Absprache auch externe Leistungserbringer

Vernetzung der im E-Government tätigen Juristinnen und Juristen unterstützen

- Ansprechpersonen für Entwicklung geeigneter Hilfsmittel
- Erleichterung fachlicher und wissenschaftlicher Austausch
- Ermöglichung effizienterer Klärung von Rechtsfragen
- Für E-Government zuständige Juristin oder Jurist erfährt:
 - Welche Fragen andere Gemeinwesen beschäftigen
 - Welche Fragen aus dem eigenen Gemeinwesen an den Verein eJustice.CH herangetragen werden

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Timur Acemoglu, Projektleiter Priorisiertes Vorhaben B1.16
timur.acemoglu@ejustice.ch
058 462 47 23